

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaats- vertrags 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte "oder § 10a Abs. 2" gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Eine nachträgliche Änderung der Teilnahmebedingungen ist der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen."
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Die geänderten Teilnahmebedingungen werden ohne Bestätigung der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde nicht wirksam."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Örtliche Geschäftslokale gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig."
 - b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 a werden nach dem Verweis "§ 4 Abs. 3" die Worte "Satz 1 bis 3" eingefügt.

bb) Nummer 2 b erhält folgende Fassung:

"b) der Anforderungen über die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 5 GlüStV,"

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Anforderungen an die Teilnahme und Mitwirkung am Sperrsystem sowie der Ausschluss gesperrter Spieler nach den Bestimmungen des GlüStV sichergestellt sind."

dd) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 6a bis 6e GlüStV für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet muss sichergestellt werden. Unbeschadet hiervon gilt die Bestimmung des § 29 Abs. 9 GlüStV."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Eine Erlaubnis der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27 a GlüStV steht einer Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörden des Landes gleich. Gleiches gilt für Erlaubnisse anderer Länder, die im länder einheitlichen Verfahren nach §§ 9a und 27 p GlüStV erteilt werden."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation an einen nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten erlaubten Veranstalter (Erlaubnisnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Erlaubnisnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. Der Erlaubnisnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind und ein Vertrag über Wettvermittlung mit einem Erlaubnisnehmer vorgelegt wird. Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen ist nicht zulässig. Die Vermittlung von Sportwetten darf nicht im Nebengeschäft erfolgen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift des Betreibers der Wettvermittlungsstelle,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle und
3. das erlaubte Wettprogramm des Erlaubnisnehmers, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein Führungszeugnis des Betreibers der Wettvermittlungsstelle zur Vorlage bei Behörden, der bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf,
2. Nachweis des Betreibers einer Wettvermittlungsstelle über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, soweit er nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten angehört:
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauszüge, die bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen,
4. Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags,
6. Spielerschutz-, Werbe-, Sozial-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzept sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperrdatei.

Die Zuverlässigkeitsprüfung und Erlaubniserteilung kann erst erfolgen, wenn das nach Satz 2 Nr. 1 beantragte Führungszeugnis der Aufsichtsbehörde zugegangen ist. Jegliche Änderung der Angaben nach Absatz 3 hat der Betreiber, auch nach Erteilung der Erlaubnis, unverzüglich dem Erlaubnisnehmer mitzuteilen, der diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

(4) Soll der Betreiber der Wettvermittlungsstelle eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, so findet Absatz 3 sinngemäße Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 3 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrags beizufügen. Der Betreiber hat für die Leitung der Wettvermittlungsstelle vor Ort eine verantwortliche Person zu benennen. Auf diese findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV kann sich die zuständige Aufsichtsbehörde vor allem die Wettvermittlung dokumentierende Unterlagen, insbesondere über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne und dazugehörige Bankbelege vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Diese Unterlagen, insbesondere die Wettscheine, Belege über die Ein- und Auszahlungen, die Bewegun-

gen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Geschäftsräume und -grundstücke während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird.

(6) Unzulässig ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen oder innerhalb von Sportstätten. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(7) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen oder im unmittelbaren baulichen Verbund mit einer solchen Einrichtung ist verboten.

(8) Die Sperrzeit für Unternehmen nach Absatz 1 beginnt um 1.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Unternehmen nach Absatz 1 die Sperrzeit durch Verwaltungsakt festgesetzt, verlängert oder verkürzt werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die zuständige Behörde. Eine Verkürzung der Sperrzeit kann entweder durch das Hinausschieben ihres Beginns oder durch die Vorverlegung ihres Endes oder durch eine Kombination von beiden erfolgen. Eine Verkürzung der Sperrzeit unter einer Gesamtdauer von drei Stunden ist nicht zulässig.

(9) An den nach dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen dürfen Unternehmen nach Absatz 1 nicht geöffnet werden und ist das Spielen verboten.

(10) Unzulässig ist in Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen:

1. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,
2. die Abgabe von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle und
3. die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder die Veranstaltung und Vermittlung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d GewO oder von

anderen Glücksspielen im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV.

In den Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen dürfen

1. technische Geräte zum Abheben von Bargeld nicht aufgestellt und nicht bereitgehalten werden,
2. Geschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) nicht getätigt werden,
3. Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 ZAG nicht abgewickelt werden und
4. Geräte nicht aufgestellt werden, über die Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2773), getätigt werden können.

(11) Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Gestaltung der Räumlichkeiten und des Erscheinungsbildes der Wettvermittlungsstelle treffen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und der Spielsuchtprävention erforderlich ist.

(12) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach § 2 Abs. 5 zulassen, wenn die Wettvermittlung nur Nebengeschäft und im Verhältnis zur Lotterievermittlung von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechend muss auch die Werbung für die Vermittlung von Sportwetten nach Art und Umfang von untergeordneter Bedeutung sein. Auf den Betrieb der Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle sind die Vorgaben nach Absatz 7 nicht anzuwenden.

(13) Der Betreiber der Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 ist als Vermittler Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die für die Erlaubnis zuständige Behörde."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Spielerschutz

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder nach diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben Spielersperrungen nach § 8 GlüStV sowie deren Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von den am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden.

(2) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 27f Abs. 4 Nr. 1 GlüStV zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder weiter. Gleiches gilt im Rahmen der Übergangsfrist für die nach § 27p Abs. 4 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen.

(4) Durch den Glücksspielstaatsvertrag und dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag nicht für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet."

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes unterstützen die nach dem GlüStV zuständigen Behörden anderer Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Übergangsbestimmungen

Erlaubnisse für die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt wurden, gelten, soweit im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2022 mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 aufgehoben werden."

10. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 2 Abs. 5 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 6 Abs. 1, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist,
2. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren sowie der Ausgestaltung der Örtlichkeit der Wettvermittlungsstellen nach § 6 zu erlassen,

3. Einzelheiten sowie spezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht des Veranstalters nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV zu regeln."

11. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes

Das Thüringer Spielhallengesetz vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153, 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Unmittelbare Nähe im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Wegstrecke zwischen dem Unternehmen im Sinne des § 1 und Einrichtungen nach Satz 1 gemessen von der am nächsten liegenden Gebäudeecke des Unternehmens zur nächstliegenden Grundstücksecke der Einrichtung 200 Meter unterschreitet."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011" durch die Worte "Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020" ersetzt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) In einem Unternehmen nach § 1 sowie in unmittelbarer baulicher Verbindung mit dem Objekt, für das die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt werden soll, ist das Aufstellen, Bereithalten oder Dulden von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld verschaffen kann, verboten."

- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Spielgerät im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie

der räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs erforderlich ist."

2. In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort "Spielerrelevante" durch das Wort "Spielrelevante" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 15 wird die Verweisung "6 Abs. 3" durch die Verweisung "2 Abs. 5" ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Übergangsbestimmung,
Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) § 3 Abs. 9 ist für Unternehmen anzuwenden, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erhalten.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen hat, finden im Übrigen die Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 Anwendung."

Artikel 3 Inkrafttreten, Fortgeltung

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 2

Wird der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Abs. 1 gegenstandslos, wird auch dieses Gesetz gegenstandslos. In diesem Fall gilt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 164) in der Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 28. März 2019 (GVBl. S. 418) bis zum Inkrafttreten ersetzender Regelungen als unmittelbares Landesrecht mit der Maßgabe fort, dass das Land für alle sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Aufgaben und Befugnisse zuständig ist.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der derzeit geltende Glücksspielstaatsvertrag, der mit dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuletzt zum 1. Januar 2020 noch einmal geändert wurde, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Vor diesem Hintergrund haben sich die Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf eine Anschlussregelung verständigt, damit über den 30. Juni 2021 hinaus in Deutschland ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen in allen Ländern gilt und Sonderwege einzelner Länder vermieden werden. Zur rechtzeitigen Ratifizierung dieses Staatsvertrags hat die Landesregierung ein Zustimmungsgesetz auf den Weg gebracht.

Der neue Staatsvertrag macht Änderungen am Thüringer Glücksspielgesetz sowie am Thüringer Spielhallengesetz erforderlich.

Die bisherige Rechtslage hat sich als verfassungs- und unionsrechtskonform erwiesen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteile vom 26. Oktober 2017, Az.: 8 C 14.16 und 8 C 18.16). Daher finden sich im Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) wesentliche Kernelemente des bisherigen Glücksspielstaatsvertrags wieder; insbesondere an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV sowie am Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 GlüStV 2021) wird festgehalten.

Das Bestehen und die Wahrnehmung von nicht erlaubten Spielformen im Internet, die keinen inhaltlichen Begrenzungen oder Vorgaben zum Spielerschutz unterliegen, zeigen, dass es zur besseren Erreichung der Ziele des Staatsvertrags - neben einem effektiven Vollzug - geboten ist, das erlaubte Angebot in seiner inhaltlichen Ausgestaltung maßvoll zu erweitern. Daher soll es künftig privaten Anbietern unter strengen inhaltlichen Bedingungen (§§ 6a ff, §§ 22a bis 22c GlüStV 2021) ermöglicht werden, bestimmte weitere - bislang in Deutschland verbotene - Online-Glücksspiele anzubieten, um Spielenden eine legale, sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten.

Neben der Abkehr vom bisherigen Verbot für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet sieht die Neuregulierung auch eine Aufgabe des staatlichen Veranstaltungsmonopols im Bereich der Sportwetten vor. Dieses fand bereits seit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags keine Anwendung mehr, da es durch eine Experimentierklausel, in deren Rahmen private Veranstalterinnen und Veranstalter eine Sportwetterlaubnis erhalten konnten, suspendiert war. Nach den Erfahrungen der Experimentierphase ist eine Rückkehr zum Veranstaltungsmonopol gegenwärtig nicht angezeigt. Das Veranstaltungsmonopol beschränkt sich künftig auf den Bereich der Lotterien (§ 10 GlüStV 2021).

Um den Spielerschutz in einem Glücksspielmarkt, der wesentlich mehr Angebote umfasst als bislang, noch besser zu gewährleisten, wird die bisherige zentrale Spielersperrdatei erweitert und umfasst künftig auch das gewerbliche Spiel, inklusive der Spielhallen, Gaststätten und Örtlichkeiten von Buchmachern mit Geldspielgeräten (§§ 8 bis 8d GlüStV 2021).

Organisatorisch werden die ländereinheitlichen Verfahren in ihrer Zuständigkeit bei einer im Land Sachsen-Anhalt zu errichtenden Glücksspielaufsichtsbehörde in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen

Rechts konzentriert. Das bisherige System der einzelnen Länderzuständigkeiten und der Mitwirkung der übrigen Länder über das Glücksspielkollegium wird aufgegeben.

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soll ab dem 1. Juli 2021 gelten und ist nach seinem § 35 Abs. 4 erstmals zum 31. Dezember 2028 kündbar.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht insbesondere eine Neuregulierung für Glücksspiele im Internet vor. Für die terrestrischen Glücksspielangebote, vor allem Lotterien, Wettvermittlungsstellen und Spielhallen, ergibt sich kein grundlegender Änderungsbedarf. Die Einführung eines spielformübergreifenden Sperrsystems führt ebenfalls nicht dazu, dass das Thüringer Landesrecht grundlegend geändert werden muss.

Für den Bereich der Wettvermittlungsstellen ist eine maßvolle Anpassung geboten, da der neue Staatsvertrag - wie bereits im Dritten Staatsvertrag befristet vorgesehen - ein nicht mehr zahlenmäßig kontingiertes Erlaubnissystem einführt. Die geltende Bestimmung im Thüringer Glücksspielgesetz ist entsprechend anzupassen und mit qualitativen anstatt zahlenmäßigen Anforderungen für die Zulassung und den Betrieb von Wettvermittlungsstellen auszustatten. Andererseits wird hierdurch auch nicht die Notwendigkeit begründet, die bestehenden Restriktionen für stationäre Glücksspielbetriebe, wie Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen, zu verändern.

Das mit dem neuen Staatsvertrag eingeführte spielformübergreifende Sperrsystem (§§ 8 bis 8d. GlüStV 2021) hat ausschließlich eine Schutzfunktion für spielsüchtige oder potentiell spielsüchtige Personen. Die im Landesrecht vorgesehenen Vorgaben, wie zum Beispiel die Abstandsregelung zwischen Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen, von Öffnungszeiten oder der Begrenzung der Geräteanzahl, haben daneben auch die Funktion, das Angebot für Glücksspiele in einem überschaubaren Rahmen zu halten und zu vermeiden, Personen erst zum Glücksspiel zu verleiten. Die für den stationären Bereich zu treffenden Regelungen gehen damit in ihrer Wirkung weiter als die Anordnung, gesperrte Personen nicht am Spiel teilnehmen zu lassen.

Da der neue Staatsvertrag das Gesamtsystem der bisher bekannten Regulierung strukturell fortschreibt, werden auch die landesgesetzlichen Anpassungen in Glücksspiel- und Spielhallengesetz in Form von punktuellen Änderungen ermöglicht. Die übrigen Änderungen haben vorwiegend redaktionellen Charakter.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

I. Allgemeines

Die vorgenommenen Anpassungen am Thüringer Glücksspielgesetz sind durch die Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags veranlasst. Der Staatsvertrag eröffnet den Ländern Regulierungsgebote und Regulierungsmöglichkeiten. In vielen anderen Bereichen - insbesondere bei der Regulierung von im Internet angebotenen Glücksspielen - schafft er dagegen einen einheitlichen und abschließenden Rechtsrahmen. Diese Einheitlichkeit ist im Hinblick auf den Vollzug und die Aufsicht unter dem Dach der Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder (AöR) geboten. Die Gestaltungsspielräume des Landesrechts fokussie-

ren sich dabei auf die Zuständigkeiten der Landesbehörden. Diese sind im Anwendungsbereich des Thüringer Glücksspielgesetzes die Aufsicht über die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von staatlichen Glücksspielen, namentlich solche der Thüringer Staatslotterie sowie die stationäre Vermittlung von Sportwetten privater Anbieter.

Da im Bereich des Angebots von staatlichen Glücksspielen durch die Neuregulierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 keine für das Landesrecht relevanten Änderungen vorgenommen werden, verbleibt der Kern der Anpassungen im Bereich der Wettvermittlungsstellen. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt, dass der Charakter einer Wettvermittlungsstelle eher dem einer Spielhalle entspricht, und entnimmt daher dem Spielhallenrecht einige Vorgaben und Eckpunkte.

Erläuterungen zu den im Übrigen vorgenommenen, zumeist redaktionellen Überarbeitungen werden zu den Bestimmungen im Einzelnen gegeben.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Bestimmung zur Experimentierklausel in § 10a im Glücksspielstaatsvertrag aus dem Jahre 2012 wurde aufgehoben.

Zu Nummer 2

§ 3 regelt das Verfahren über die Teilnahmebedingungen an öffentlichen Glücksspielen. Hierbei wurde in Absatz 2 bisher eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, die sich bereits in der Praxis der Glücksspielaufsichtsbehörden nicht bewährt hat. Die Anpassung der Bestimmung entspricht auch der allgemeinen Systematik des Glücksspielrechts und vollzieht im Bereich der Teilnahmebedingungen den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt des § 4 GlüStV nach. So wird in Nummer 2a klargestellt, dass Änderungen zwingend der Glücksspielaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Nummer 2b ändert die Zustimmungsfiktion in eine Bestätigungspflicht der Glücksspielaufsichtsbehörde. Die Änderung stellt insgesamt sicher, dass nicht veranstalterseitig Änderungen ohne aktive Mitwirkung der Glücksspielaufsichtsbehörden in Kraft gesetzt werden können, und dient damit dem Spielerschutz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Auch nach der bisherigen Rechtslage sollten gewerbliche Spielvermittler keine stationären Geschäftslokale in Thüringen betreiben dürfen. Da die gewerbliche Spielvermittlung inzwischen auch auf den Verkauf von Gutscheinkarten und ähnlichen Produktgestaltungen, die je nach ihrer Ausgestaltung unter den Begriff der gewerblichen Spielvermittlung fallen können, im allgemeinen Einzelhandel angekommen ist, war eine Klarstellung nötig. Ähnliche Bestimmungen finden sich in vielen anderen Bundesländern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Entsprechende Bestimmungen sind nunmehr direkt dem Glücksspielstaatsvertrag zu entnehmen. Das Verbot des Aufstellens von Glücksspielautomaten, die mit einer Datenleitung direkt mit dem Veranstalter verbunden sind, ist mit Blick auf

die technische Entwicklung im Bereich der mobilen Endgeräte und umfänglichen Zulassung von Online-Spielen durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr schlüssig. Stationär darf die Vermittlung von Glücksspielen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgen (insbesondere Wettvermittlungsstelle und Annahmestelle).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Einführung eines spielformübergreifenden Sperrsystems durch umfängliche Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist die Differenzierung im Landesgesetz nicht mehr erforderlich. Die Bestimmungen zum Sperrsystem können direkt dem neuen Glücksspielstaatsvertrag entnommen werden.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmung berücksichtigt die umfangreichen neuen Vorgaben der §§ 6a ff. GlüStV für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet.

Zu Buchstabe c

Diese Bestimmung stellt den Geltungsbereich von Erlaubnissen länder einheitlich zuständiger Behörden beziehungsweise der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach dem neuen § 27a GlüStV klar.

Zu Nummer 5

Die Neufassung der Bestimmung über die Wettvermittlungsstellen in § 6 ist veranlasst durch die Umstellung auf ein zahlenmäßig unbegrenztes und durch qualitative Anforderungen begrenztes Erlaubnissystem zur Zulassung privater Sportwettangebote. § 21a Abs. 1 GlüStV gibt den Ländern den gesetzgeberischen Auftrag zur Begrenzung der stationären Vermittlung des erlaubten Sportwettangebots. Erlaubte Veranstalter von Sportwetten können in Wettvermittlungsstellen - neben dem Vertriebsweg Internet - vor Ort Sportwetten anbieten. Dabei macht bereits § 21a des neuen Glücksspielstaatsvertrags einige Vorgaben.

Aus den Erfahrungen des Vollzugs in Thüringen seit dem Jahr 2012 kann geschlussfolgert werden, dass im Land eine hohe Anzahl an Wettvermittlungsstellen und entsprechende Konzentration derselben nicht zu erwarten ist. Von engen Abstandgeboten oder starren Zahlenvorgaben kann daher abgesehen werden. Diese würden auch ein rechtliches Ri-

siko darstellen. Die Begrenzung des stationären Angebots kann rechts-sicher durch qualitative Standortanforderungen und Betriebsanfor-derungen erfolgen.

Die Absätze 1 und 2 klären die Voraussetzungen an die Erlaubnisertei-lung allgemein und das Verhältnis zur Veranstaltungserlaubnis.

Die Absätze 3 und 4 beschreiben wesentliche Vorgaben an das Erlaub-nisverfahren vor der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG).

Absatz 5 stattet die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde mit be-stimmten Befugnissen in Ergänzung zu den allgemeinen Befugnissen der Glücksspielaufsichtsbehörden aus. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 GlüStV 2021.

Die Absätze 6 und 7 legen Voraussetzungen an die Standorte von Wett-vermittlungsstellen fest. Entsprechende Bestimmungen waren bereits seit dem Jahr 2012 vorgesehen und haben sich im Vollzug bewährt.

Die Absätze 8 bis 11 enthalten Anforderungen an den Betrieb der Wett-vermittlungsstelle, die einige Bestimmungen aus dem Thüringer Spiel-hallengesetz aufgreifen. Die dort getroffenen Regelungen haben sich insbesondere aus den Gesichtspunkten der Angebotsbegrenzung, der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes bewährt und sollen für den Bereich der Wettvermittlungsstellen gleichfalls gelten. Der Charak-ter der Einrichtungen und die Verweildauer der potentiellen Spieler wei-sen eine hohe Vergleichbarkeit auf.

Bei den "mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen" in Absatz 9 ist deren konkrete Bestimmung dem anwendbarem Thüringer Feier- und Gedenk-tagsgesetz zu entnehmen (stille Tage im Sinne des § 6 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz).

Absatz 12 eröffnet die Möglichkeit der Sportwettvermittlung im Neben-geschäft in den Räumlichkeiten der Annahmestellen des staatlichen Veranstalters nach § 2 Abs. 5 ThürGlüG. In diesen Lottoannahmestel-len wurden üblicherweise auch Sportwetten angeboten. Dieses Ange-bot war nach Art und Umfang im sonstigen Lotterieangebot im Neben-geschäft nach Art und Umfang jeweils von untergeordneter Bedeutung und ist mit den Möglichkeiten an das Angebot in einer reinen Wettver-mittlungsstelle nicht vergleichbar. Mit dem Auslaufen des staatlichen Sportwettangebots sollte diese Möglichkeit nun für erlaubte private An-gebote geschaffen werden, da dieser Vertriebsweg im Hinblick auf den Kanalisierungsauftrag nicht verzichtbar ist. Gerade im ländlichen Raum ist mit einer Niederlassung von Wettvermittlungsstellen aus wirtschaft-lichen Gründen nicht zu rechnen. Hier kann realistisch nur eine Wett-vermittlung im Nebengeschäft etabliert werden, die auch nicht in allen Annahmestellen vorhanden sein muss. Im ländlichen Raum wäre die spielinteressierte Bevölkerung sonst ausschließlich auf Sportwettange-bote im Internet verwiesen.

Absatz 13 verweist auf die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung der Bestimmung.

Zu Nummer 7

Der GlüStV 2021 führt erstmalig umfangreiche Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten in § 28a ein, die unmittelbar diesem entnommen werden können. Die Anpassung der Bestimmung erfolgte daher vor dem Hintergrund, dass nur diese Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten geregelt werden müssen, die nicht bereits durch den Staatsvertrag vorgesehen sind und die für die Tätigkeit der Thüringer Glücksspielaufsichtsbehörden von Relevanz sind.

Die neue Bestimmung berücksichtigt, dass sich die Bestimmung des § 28a Abs. 1 Ziffer 28 GlüStV 2021 nur auf § 7 Abs. 2 GlüStV bezieht. Der in Ziffer 1 eingeführte Tatbestand entspricht der derzeit vorgesehenen Ziffer 5 und wird durch den neuen § 28a GlüStV 2021 nicht ersetzt. Gleiches gilt für Ziffer 2, die derzeit in Ziffer 8 enthalten ist.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Die Übergangsbestimmung für Erlaubnisse der Thüringer Glücksspielaufsichtsbehörden war an die neue Rechtslage ab dem Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrags anzupassen.

Zu Nummer 10

Der Katalog in § 14 Abs. 1 war überarbeitungsbedürftig. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 und der Anpassungen im Bereich der Wettvermittlungsstellen können einige Ziffern ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 11

Diese Bestimmung sieht die sprachliche Gleichstellung vor.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches und wesentliche Inhalte des Gesetzes

Das Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) ist zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden die Regelungen des Ersten Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 umgesetzt. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich am 16. Dezember 2016 (BVerwG 8 C 6.15 und 7.15) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 7. März 2017 (BVerfG 1 BvR 1314/12 u. w.) mit der Verfassungsmäßigkeit verschiedener Länderregelungen befasst. Diese Entscheidungen haben unmittelbare Wirkung auf die Thüringer Regelungen. Das Bundesverwaltungsgericht sowie das Bundesverfassungsgericht kamen zum dem Ergebnis, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Spielhallen bei den Ländern liegt. Das in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz genannte "Recht der Spielhallen" umfasst sämtliche Voraussetzungen für die Erlaubnis sowie für die Art und Weise des Betriebes von Spielhallen, einschließlich räumlicher Bezüge (BVerwG 8 C 7.15 Rn 19).

Die Anforderungen an die Organisation sowie die räumlich-betriebliche Ausgestaltung von Spielhallen umfassen insbesondere Regelungen über Beschränkungen hinsichtlich der Verabreichung von Speisen und Getränken sowie bezüglich der Werbung für Spielhallen, Sperrzeiten, der Pflicht zur Aufstellung von Aufsichtspersonen, der Durchführung von Identitätskontrollen, der Sperrung von Spielern, dem Erstellen von Sozialkonzepten, Regelungen zur Höchstzahl von Spielgeräten oder anderen Spielen und die Art und Weise der Aufstellung der Geräte (BVerwG 8 C 7.15 Rn 33). Diese Regelungen betreffen die Art und Weise des Spielhallenbetriebs sowie die räumlich-betriebliche Ausgestaltung der Spielhallen. Sie sind daher nicht dem produktbezogenen Geräterecht beziehungsweise dem ortsübergreifenden Aufstellerrecht nach § 33c Abs. 1 GewO, das der konkurrierenden Gesetzgebung angehört, zuzuordnen.

Mit den vorliegenden Änderungen wird der Spielerschutz durch eine Reduzierung der maximalen Anzahl von Geldgewinnspielgeräten gestärkt, weiter werden Präzisierungen für einen besseren Vollzug sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst die Kosten, die durch die Befolgung der Regelung bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem Gesetz nicht; daher ergibt sich für diese auch kein Erfüllungsaufwand.

Die Regelungen zu Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 statuieren keine neuen Pflichten, weder für die Wirtschaft noch für die Verwaltung. Es handelt sich lediglich um Konkretisierungen bestehender Regelungen, um redaktionelle Änderungen beziehungsweise um sonstige Anpassungen, die keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand hervorrufen.

Auch erzeugt die Reduzierung der Spielgeräteeinstanz nach Nummer 4 im Rahmen der (Erst-)Erlaubniserteilung bei der Gründung einer neuen Spielhalle keine neuen oder zusätzlichen Pflichten und hat damit keinen neuen Erfüllungsaufwand zur Folge. Es wird lediglich eine Höchstzahl durch eine andere Höchstzahl ersetzt. Die Pflicht zur Beachtung einer Höchstzahl besteht schon jetzt. Die Anzahl der Spielgeräteeinstanz ist für den Erfüllungsaufwand zur Beachtung dieser Pflicht unerheblich, sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Wirtschaft.

Auch bei Bestandsspielhallen, deren Spielgeräteeinstanz derzeit das zukünftige Limit von zehn Geräten übersteigt, ist nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen. Auf Grund der zeitlichen Befristung der Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSpielhallenG auf maximal fünf Jahre sowie der neuen Übergangsregelung gemäß Artikel II Nr. 7 ist die Anzahl der Geräte während der Erlaubnisdauer einer Spielhalle nicht zu reduzieren.

Der Erfüllungsaufwand ist nicht dadurch betroffen, dass sich zukünftig möglicherweise durch eine reduzierte Anzahl von Geldspielgeräten pro Spielhalle der Umsatz und die Rentabilität einer Spielhalle für den Spielhallenbetreiber verringern können.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen dient vorrangig dem Ziel der Bekämpfung und Verhinderung von Spielsucht. Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber in § 6 Abs. 1 und 2 Jugendschutzgesetz bereits die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen sowie deren Teilnahme an Geldgewinnspielgeräten untersagt hat. Auch ist der Beurteilungsspielrahmen nicht dadurch überschritten, dass der Bundesgesetzgeber im Jugendschutzgesetz bereits ein Zutrittsverbot für Minderjährige geschaffen hat. Denn durch das Abstandsgebot wird erreicht, dass Spielhallen in geringem Maße Bestandteil der Lebenswirklichkeit von Minderjährigen werden und ein Gewöhnungseffekt vermieden wird. Die Regelung ist insoweit auch verhältnismäßig (BVerwG 8 C 6.15 Rn 60, BVerfG 1 BvR 1314/12 Rn 152).

Im Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin vom 20. Mai 2011 (SpielhG Bln, GVBl. S. 117), welches Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts war, wird der Begriff der räumlichen Nähe verwendet, in § 3 Abs. 2 ThürSpielhallenG der Begriff unmittelbare Nähe. Da der Begriff der räumlichen Nähe weiter gefasst ist als der der unmittelbaren Nähe, kann die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts erst recht für den Begriff der unmittelbaren Nähe herangezogen werden. In Rn. 61 (8 C 6.15) stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Begriff der räumlichen Nähe hinreichend bestimmt ist, da dieser im Wege der Auslegung der Vorschrift konkretisiert werden kann. Eine räumliche Nähe liegt vor, wenn sich eine Spielhalle im tatsächlichen Aktionsradius der betroffenen Kinder und Jugendlichen befindet. Aktionsradius meint die tatsächlichen Laufwege im Umfeld der betreffenden Spielhallen, deren regelmäßigen Aufenthalt in Pausen und Freistunden oder die Lage der Spielhalle in Sichtweite einer solchen Einrichtung.

Das Bestimmtheitsgebot ist erst recht gewahrt, wenn, wie in § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (MindAbstUmsG Bln) vom 22. März 2016 (GVBl. 2016, S. 117) eine bestimmte Wegstrecke (200 Meter) als Grenze der räumlichen Nähe festgelegt wird. Eine solche konkrete Festlegung existiert bisher in Thüringen nicht. Die neue Festlegung nimmt die Regelung hinsichtlich der Bestimmung des Mindestabstandes nach § 5 Abs. 2 MindAbstUmsG Bln auf. Mit der neuen Festlegung auf einen konkreten Mindestabstand soll der Vollzug der Regelung erleichtert werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Anpassung der Zitierung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe c

Nach der geltenden Regelung des § 3 Abs. 6 ThürSpielhallenG darf der Spielhallenbetreiber das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit denen sich der Spieler Geld beschaffen kann, in räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG nicht ermöglichen oder begünstigen. Diese Regelung führte zu Auslegungs-

schwierigkeiten im Vollzug. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass ein Unternehmen nach § 1 ThürSpielhallenG dann nicht genehmigungsfähig ist, wenn das Verbot nicht umgesetzt werden kann. Es ist hierbei unerheblich, ob die Aufstellung oder Anbringung entsprechender Geräte im Einflussbereich des Antragstellers oder Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG liegt.

Das Verbot betrifft die Aufstellung oder die Anbringung im oder am unmittelbaren Baukörper des Unternehmens nach § 1 ThürSpielhallenG. Befindet sich das Unternehmen in einem Gebäudekomplex und sind die entsprechenden Geldausgabemöglichkeiten in diesem aber nicht direkt mit den Räumen des Unternehmens nach § 1 ThürSpielhallenG verbunden, so trifft das Verbot nicht zu.

Zu Buchstabe d

Diese Regelung entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 SpielhG Bln und war Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts. Diese stellten fest, dass eine Verminderung der Gerätehöchstzahl "Anreize zu übermäßigem Spiel innerhalb einer Spielhalle vermindern und dadurch einen Beitrag zur Suchtprävention leisten" kann. Sie bestätigten die Berliner Regelung, nämlich die Reduzierung der Spielgerätehöchstzahl um vier Geräte, von zwölf auf acht, dabei als geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel der Glücksspielsuchtprävention zu erreichen. Dem Gesetzgeber stehe bezüglich der Wertung des Zusammenhangs zwischen Suchtgefährdung und Verfügbarkeit von Spielangeboten ein Einschätzungsspielraum zur Verfügung, den er hier angewendet hat (BVerwG 8 C 6.15 Rn 67). Auch die Regelungen der Abstandsgebote und des Verbundverbots stellten keine milderen Mittel dar, da die Spielanreize dadurch nicht innerhalb der einzelnen Spielhalle verringert würden (BVerfG 1 BvR 1314/12 Rn 165). Ebenso belaste die Reduzierung der Gerätehöchstzahl die Spielhallenbetreiber nicht übermäßig. Zwar liege es nahe, dass sich die Reduzierung der Höchstzahl von Geldspielgeräten negativ auf die Rentabilität von Spielhallen auswirkt. Eine bestimmte Rentabilität gewährleistet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch nicht. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass mit einer Zahl von acht Geldspielgeräten der Betrieb einer Spielhalle generell wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

In Abwägung des Gewichts der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes mit den besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Spielhallenbranche in Thüringen wird die Reduzierung um zwei Geräte, von zwölf auf zehn, als angemessen erachtet. Das Angebot an terrestrischen Spielmöglichkeiten ist anders als in Berlin überschaubarer. Hinzu kommt die Struktur des Thüringer Spielhallenmarktes als in der Regel inhabergeführte Einzelunternehmen. Berücksichtigt wurde ebenso, dass die Begrenzung der Gültigkeit der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG sowie die Abstandsregelungen des § 3 Abs. 1 und 2 ThürSpielhallenG zu einer Einschränkung führen können.

Zu Nummer 2

Dies ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Verweisung auf Satz 2 ist fehlerhaft und muss korrigiert werden. Die korrekte Verweisung ist auf Satz 3.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Mit Absatz 1 wird eine Regelung getroffen, die mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Dispositionen der Spielhallenbetreiber verhindern soll, dass Spielgeräte, die von einer Erlaubnis umfasst sind, während des Genehmigungszeitraums abgebaut werden müssen. Eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer neuen Erlaubnis besteht nicht. Insofern können die Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG die entsprechenden Vermögensdispositionen auch nur bis zum Ende der Erlaubnisdauer planen. Um dieser unternehmerischen Planung gerecht zu werden, soll die Regelung bei Bestandsspielhallen erstmalig bei der eventuellen Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG angewendet werden. Für Unternehmen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ThürSpielhallenG erhalten, ist Absatz 1 unmittelbar anzuwenden; dies gilt ebenso für Änderungsanträge während eines laufenden Erlaubniszeitraums.

In Absatz 2 werden die Verweisungen angepasst.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten, Fortgeltung

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Darüber hinaus ist für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Abs. 1 gegenstandlos wird. Für diesen Fall wird die Fortgeltung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in der Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bis zum Inkrafttreten ersetzender landesrechtlicher Neuregelungen vorsorglich als unmittelbares Landesrecht bestimmt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling